

**Verordnung
der Gemeinde Rückersdorf
über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 14. Mai 2004**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung
1	Verbote
2	Ausnahmen
3	Begriffsbestimmungen
4	Ordnungswidrigkeiten
5	Inkrafttreten; Geltungsdauer

**§ 1
Verbote**

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von allen Hunden in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen, Sportanlagen und in Friedhöfen untersagt.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung freier Auslauf gewährt werden.

**§ 2
Ausnahmen**

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 sind:

1. Blindenführhunde,

2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 ff. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe 50 cm und mehr beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht vorschriftsmäßig an der Leine führt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten Leine führt oder an einer Leine führt, die eine Länge von 3 Metern überschreitet;
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;
4. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Sportanlagen und Friedhöfen mitführt.

§ 5 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rückersdorf, den 14. Mai 2004
GEMEINDE RÜCKERSDORF

S

Pleyer
(1. Bürgermeister)